

Zahl: 694

SITZUNGSPROTOKOLL

über die

Gemeinderatssitzung

vom: **11. Mai 2016**

Ort: **Sitzungssaal Gemeindeamt Fügen**

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 21:50 Uhr

Anwesende:

Herr Bürgermeister Mag. Mainusch Dominik
Herr Bürgermeister-Stellvertreter Mag. Anker Oliver

sowie die Gemeinderäte:

Unterlercher Roland	Mag. Neuner-Opbacher Viktoria
Stöckl Maria	Egger Josef
Sprenger Anneliese	Schmidhofer Tino
Zeller Manfred	Hauser Andreas für Schwarzenauer Sebastian
Müller Viktoria	Ök. Rat Huber Alois
MMag. Pfister Roland	Dreier Jakob
Ing. Hotter Christian	

Weiters anwesend: Architekt DI Scheitnagl Thomas (bis 19:45 Uhr), 2 Pressevertreter (Angela Dähling – TT, Haun Franz – Bezirksblatt), ca. 40 Zuhörer

Entschuldigt waren: Schwarzenauer Sebastian

Nicht entschuldigt waren: /

Die nachweisliche Einladung sämtlicher Mitglieder der Gemeindevertretung erscheint ausgewiesen.

Die Gemeindevertretung zählt 15 Mitglieder, anwesend davon sind 15, die Sitzung erscheint daher beschlussfähig.

Die Sitzung ist **öffentlich**.

TAGESORDNUNG:

1. Genehmigung des Protokolls vom 08.04.2016 (Zahl 693) und Unterfertigung
2. Bebauungsplan Eberharter & Gruber GP 87/2 KG Fügen
3. Angelegenheiten Kinderspielgruppe (EMU)
4. Angelegenheiten Fügen Bergbahn
5. Beschlussfassung Installierung Ombudsstelle
6. E-Bike-Aktion – Beschlussfassung
7. Allfälliges

Nicht öffentlicher Teil der Sitzung:

8. Personalangelegenheiten

Sitzungsverlauf und Beschlüsse

Der Bürgermeister begrüßt alle Anwesenden, ganz besonders Herrn Architekt DI Scheitnagl Thomas, die beiden Pressevertreter und die zahlreich erschienene Zuhörer, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung des Gemeinderates von Fügen. Er sieht es als große Wertschätzung an, wenn so viele Leute Interesse am Gemeinwesen zeigen.

Sodann verliest er die Tagesordnung, welche vom Gemeinderat einstimmig genehmigt wird.

Hauser Andreas legt gemäß § 28 TGO das Gelöbnis, die Verfassung und die sonstigen Gesetze des Landes und des Bundes treu zu befolgen, sein Amt uneigennützig und unparteiisch zu verwalten und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Können zu fördern, in die Hand des Bürgermeisters ab.

1. Genehmigung des Protokolls vom 08.04.2016 (Zahl 693) und Unterfertigung

GR Schmidhofer ersucht um folgende Ergänzungen im Protokoll:

TO – Punkt 2) Wahlen in die Ausschüsse und Entsendung in Organe der Gemeinde gemäß § 83 TGWO 1994:

Beim Rechtsausschuss, bestehend aus den Mitgliedern des Gemeindevorstandes fehlt bei den Ersatzmitgliedern **Schwarzenauer Sebastian**, welcher als Ersatz für GR Schmidhofer Tino gilt.

Beim Ausschuss für Schule und Kindergarten ersucht GR Schmidhofer um folgende Berichtigung: Nach einer sachlichen Debatte schlägt **Bgm. Stv. Mag. Anker Oliver** Mag. Neuner-Opbacher Viktoria zusätzlich als Kandidatin zur Obfrau vor.

Das Protokoll wird unter Berücksichtigung vorstehender Ergänzungen vom Gemeinderat einstimmig genehmigt und unterfertigt.

2. Bebauungsplan Eberharter & Gruber GP 87/2 KG Fügen

Architekt DI Scheitnagl Thomas informiert über die Einwendungen der Rechtsanwaltskanzlei Dengg – Geisler – Gredler zur Bebauungsplanänderung Eberharter & Gruber, GZ: 909-BPL 01-2016 auf GP 87/2 KG Fügen bzgl. Nutzungskonflikt – Ortsüblichkeit.

TLReg:

§ 56 Inhalte des Bebauungsplan TROG 2011:

Absatz 1) Im Bebauungsplan **sind** hinsichtlich der verkehrsmäßigen Erschließung die **Straßenfluchtlinien** (§58) und hinsichtlich der Bebauung die **Baufuchtlinien** (§ 59 Abs. 1 und 2), die **Bauweisen** (§ 60), die **Mindestbaudichten** (§ 61) und die **Bauhöhen** (§62 Abs. 1 bis 6) festzulegen. → „**MUSS**“ Bestimmungen!

Absatz 2) = nicht relevant

Absatz 3) Im Bebauungsplan **können** weiters die Höchstgröße der Bauplätze, die Mindest- und Höchstnutzfläche (§ 61 Abs. 5 zweiter und dritter Satz), die Firstrichtungen und Dachneigungen, die Baugrenzlinien (§ 59 Abs. 3) und die Höhenlage (§ 62 Abs. 7) festgelegt sowie ergänzende Festlegungen über die Baudichten (§ 61) und die Bauhöhen (§ 62 Abs. 1 bis 5) getroffen werden.

Weiters kann das zulässige Ausmaß der Veränderung des Geländenniveaus im Verhältnis zum Geländenniveau vor der Bauführung festgelegt werden. Ferner kann festgelegt werden, dass statt der Mindestabstände nach § 6 Abs. 1 lit b der TBO 2011 jene nach § 6 Abs. 1 lit a der TBO 2011 einzuhalten sind.

Gegenüber den Grenzen zu Grundstücken, für die diese Festlegung nicht gilt, sind jedoch stets die Mindestabstände nach § 6 Abs. 1 lit b der TBO 2011 einzuhalten.

Schließlich können textliche Festlegungen über die Fassadenstrukturen, die Gestaltung der Dachlandschaften, das zulässige Ausmaß von Geländeänderungen und dergleichen getroffen werden. → „**KANN**“ Bestimmungen!

ZUSAMMENFASSUNG

Die Bestimmungen laut rechtskräftigem ÖRK sind eingehalten und ein rechtskräftiger **Flächenwidmungsplan** liegt vor.

Im Bebauungsplan sind laut § 56 Abs. 1 und 3 „**MUSS**“ Bestimmungen verpflichtend festzulegen und „**KANN**“ Bestimmungen festzulegen möglich – dies ist im vorliegenden Bebauungsplan erfüllt.

Die von den Rechtsanwälten Dengg – Geisler – Gredler verlangten Sachverständigen-Gutachten bzgl. Geruch-, Lärm-, Staubemissionen, sowie deren Ergebnisse in den Bebauungsplan einzuarbeiten, findet durch den § 56 Abs. 3 letzter Satz TROG 2011 keine Deckung – die Möglichkeit der BPL Inhalte ist durch den § 56 Abs. 1 bis 3 klar definiert und im vorliegenden Bebauungsplan eingehalten.

Des Weiteren liegt auch noch kein konkretes Bauprojekt vor, wo ersichtlich wäre, wie den zu erwartenden Emissionen baulich begegnet wird!

Aus diesen vorstehenden Gründen sind der Einwand bzw. die Wünsche der Familie Wildauer, vertreten durch die vorgenannten Rechtsanwälte, vom Gemeinderat abzuweisen und in das Baubewilligungsverfahren zu verweisen!

Als Hinweis:

Der Firma Eberharter & Gruber als Bauträger wird seitens des Raumplaners empfohlen, ein dem negativen Emissionsschutz entsprechendes Bauprojekt vorzulegen und dies mit der Anwohner- und Landwirtfamilie Wildauer (Hoppeterbauer) vorab zu besprechen!

Der Gemeinderat schließt sich der Empfehlung des Architekt DI Scheitnagl Thomas an und erklärt, die Stellungnahme bzw. die Einwände und Wünsche der Familie Wildauer, vertreten

durch die Rechtsanwälte Dengg – Geisler – Gredler abzuweisen und in das Baubewilligungsverfahren zu verweisen.

Somit wird der Entwurf zur Erlassung eines Bebauungsplanes laut Plan des Architekten DI Scheitnagl Thomas, GZL: 909 BPL 01-2016 vom 15.01.2016 samt Erläuterungsbericht für das Grundstück 87/2 KG Fügen gemäß GR-Beschluss vom 11.02.2016 unverändert beschlossen und gemäß § 66 (4) TROG gleichzeitig zum Verordnungsbeschluss erhoben.

Einstimmiger Beschluss des Gemeinderates!

3. Angelegenheiten Kinderspielgruppe (EMU)

Der Bürgermeister informiert über das Gespräch mit Frau Rieser Renate, der Leiterin Kinderspielgruppe EMU vom 19.04.2016.

In den letzten Jahren hat der Verein stets einen Abgang zu verbuchen. Laut vorliegender Abrechnung für das Jahr 2013/14 stand ein negatives Ergebnis von ca. € 8.000,-- zu Buche.

Es wird insbesondere auf die Vorgespräche bzw. Schriftstücke vom 17.06.2015 verwiesen. Damals hätte Frau Rieser eine Gruppe schließen müssen und hätte somit nur noch mit einer Gruppe den Betrieb aufrecht halten können. Laut Förderkriterien für den Neubau des Kindergartens hat sich die Gemeinde verpflichtet, 2 weitere Gruppen zu führen (1 Kinderspiel- und eine alterserweiterte Gruppe). Somit hätte man auch ein eigenes Personal anstellen und entlohnen müssen.

Frau Rieser hat sich bereit erklärt, diese Gruppen zu übernehmen, wenn keine Mietkosten bzw. BK und HK für die 2 weiteren Gruppen dadurch entstehen. Dies wurde ihr von Verantwortlichen der Gemeinde Fügen in Aussicht gestellt.

Frau Rieser stellt folgenden Antrag:

- Überlassung der 3 Räume auf mietfreier Basis.
- Bezahlung der BK und HK für einen Gruppenraum in Höhe von € 150,-- monatlich.
- Inkludiert wären alle anfallenden Kosten inkl. Strom (bisher wurden ca. € 100,-- im Dorf – ehemaliges TIWAG-Gebäude bezahlt)
- Für die restlichen 2 Gruppenräume, welche die Gemeinde Fügen führen müsste, fallen keine Kosten an.

Nach Rücksprache mit Mag. Michaela Köll, BA Innsbruck wurde folgendes mitgeteilt:

- Die Bereitstellung und Betreibung der Kinderspielgruppen ist Gemeindeangelegenheit (wenn es keinen privaten Betreiber gibt, muss die Gemeinde Fügen das Personal bereitstellen).
- Für private Einrichtungen (Kinderspielgruppen) stellt zum Großteil die Gemeinde die Räumlichkeiten zur Verfügung.

Nach eingehender Diskussion beschließt der Gemeinderat einstimmig, dass die Miete erlassen wird. Für den einen Gruppenraum, welchen Rieser Renate betreiben wollte, wird von Rieser Renate – Kinderspielgruppe EMU die Bezahlung der BK und HK in Höhe von € 150,-- monatlich gefordert.

Auf Anregung von GR Mag. Neuner Opbacher sollen im Hinblick des Gerechtigkeits sinnes andere private Kinderspielgruppen (Kinderspielgruppe Simsalabim im Altersheim bzw. Waldkindergarten) hinsichtlich Mietzahlungen durchleuchtet und verglichen werden. Ihres Wissens zahlt nämlich die Kinderspielgruppe im Altersheim einen erheblichen Betrag an monatlichen Mietkosten.

Vom Gemeinderat wird die Prüfung dieser Angelegenheit dem Schul- und Kindergartenausschuss übertragen.

4. Angelegenheiten Fügen Bergbahn

Der Bürgermeister informiert, dass seitens der Spieljochbahn ein Antrag auf Haftungsübernahme im Ausmaß von 60 % (= 840.000,-- EUR der Gemeinde Fügen) für das neu aufzunehmende Darlehen der Fügen Bergbahn in Höhe von 1,4 Mio. EUR vorliegt. Der Anteil der Gemeinde Fügenberg beträgt 12 %, jener der Banken 28 %. Die Haftungsübernahme für den 1,4 Mio. EUR hohen Überdeckungskredit dient für die Aufrechterhaltung des Sommerbetriebs und der Abwendung der drohenden Insolvenz.

Von Bgm. Mag. Mainusch wird festgehalten, dass bereits für 2 Mio. EUR gehaftet werden muss und sich die Kosten für den geplanten Speicherteich laut Berechnungen des neuen Planers auf 4,4 Mio. EUR belaufen (anstatt 3,5 Mio. EUR, was für das alte Projekt veranschlagt waren). Das ergibt Mehrkosten in Höhe von 900.000,-- EUR.

Laut Ansicht des Bürgermeisters steht die Bahn finanziell unter mehr als bedenklichen Sternen und er ortet massive Versäumnisse seitens der Geschäftsführung und des Verwaltungsrates der Fügen Bergbahn.

Seitens der Gemeinde Fügenberg wurde ein Gemeinderatsbeschluss für die Haftungsübernahme der Fügen Bergbahn nur unter der Bedingung des sofortigen Rücktritts des Geschäftsführers und des Verwaltungsrates gefasst.

Laut Bgm. Mag. Mainusch ist dieser Beschluss nicht mehr notwendig, da der GF der Fügen Bergbahn Walter Höllwarth mit Schreiben vom 11.05.2016 seinen Rücktritt als Geschäftsführer der Firma Fügen Bergbahn Ges.m.b.H mit Wirkung zum 13.06.2016 erklärt hat, unter folgenden Bedingungen laut vorliegender Rücktrittsvereinbarung:

- I. Das bestehende Dienstverhältnis mit Herrn Walter Höllwarth wird mit Wirkung zum 31.12.2016 einvernehmlich aufgelöst.
- II. Mit sofortiger Wirkung wird für Herrn Walter Höllwarth unwiderruflich eine Dienstfreistellung unter Fortzahlung des vereinbarten Gehaltes bis zum 31.12.2016 festgelegt.
- III. Während der Dienstfreistellung konsumiert Walter Höllwarth seinen gesamten Urlaub und steht ihm somit zum Auflösungszeitpunkt keine Urlaubsabfindung zu.
- IV. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass Walter Höllwarth auf die mit Generalversammlungsbeschluss vom 18.03.2016 festgelegte Abfindung verzichtet.

GR Zeller Manfred bemängelt, dass nicht versucht wurde, eine andere Bank zu finden, die derartige Überbrückungskredite ohne Haftung ausstellen würde. Denn solche Barauslagen ~~sein~~ ^{Scheinen} bei vielen Bergbahnen tirolweit im Sommer üblich.

Bgm. Mag. Mainusch bestätigt, dass auch bei der Spieljochbahn der Kredit immer in den ersten Wintermonaten wieder zurückgezahlt worden sei.

Auf Empfehlung des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, die Haftungsübernahme im Ausmaß von 60 % für das neu aufzunehmende Darlehen in Höhe von 1,4 Mio. EUR zu übernehmen. Der Anteil der Gemeinden wäre somit 72 %, jener der Banken 28 %.

5. Beschlussfassung Installierung Ombudsstelle

Einleitend erklärt der Bürgermeister, dass heute kein Beschluss über die Installierung einer Ombudsstelle gefasst, sondern diesbezüglich nur informiert und im Gemeinderat beraten werden soll.

Angedacht ist, in der Gemeinde Fügen eine Ombudsstelle zu installieren und einzurichten. Der Hintergedanke dieser Serviceeinrichtung ist, eine Vermittlungsstelle zwischen der Bevölkerung, Verwaltung und Bürgermeister ohne politische Entscheidungs- und Weisungsbefugnis zu schaffen. Diese Anlaufstelle für Bürgerinnen und Bürgern soll auf ehrenamtlicher und unabhängiger Basis ausgeübt werden und die Dienste sollen kostenlos angeboten und ausgeübt werden.

In der Sitzung des Ausschusses für Soziales, Kultur, Senioren, Wohnungs- und Siedlungswesen und Umwelt unter Obmann Egger Josef wurde diese Angelegenheit vorbesprochen. GR Egger berichtet, dass die Ausschussmitglieder zu bedenken geben, dass die verschiedenen Bereiche wie Umwelt, Kindergarten, Soziales etc. mit Fachkräften in der Gemeinde gut besetzt sind. Solche Ombudsstellen gibt es in den verschiedensten Bereichen (AMS, Banken etc.), wobei diese Ämter mit Fachpersonal (teils Rechtsanwälten) besetzt sind.

Laut GR Huber soll diesbezüglich reiflich nachgedacht werden. Er stellt sich die Frage, ob man in Fügen eine solche Ombudsstelle überhaupt braucht.

GR Dreier schlägt vor, anstelle einer Ombudsstelle 1 bis 2 Mal im Monat einen Bürgertag einzurichten, wo der Bürgermeister von der Bevölkerung kontaktiert werden kann.

GR Zeller möchte wissen, wer diese Idee geboren hat, denn bisher war dies in Fügen nie ein Diskussionspunkt. Seines Wissens ist die Einrichtung einer Ombudsstelle in Gemeinden erst ab 5.000 Einwohnern üblich.

Der Bürgermeister erklärt, dass diese Idee vor den GR-Wahlen von ihm persönlich aufgestellt und geboren wurde.

GR Müller sieht die Installierung einer Ombudsstelle nur als Umweg zum Bürgermeister. Sie ist u.a. Gemeinderätin geworden, um die Anliegen der Bürger aufzunehmen und in die Gemeinde hineinzutragen.

GR Ing. Hotter teilt auch die Meinung, dass die Bürger/innen lieber den direkten Kontakt zum Bürgermeister suchen.

GR Schmidhofer ersucht, nur Themen, welche vorab in den Ausschüssen für gut befunden wurden, dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen und ansonsten nicht auf die Tagesordnung zu nehmen.

Nach eingehender Diskussion und Meinungsbildung hält der Bürgermeister abschließend fest, dass es der Sinn der heutigen Information war, über die Installierung einer Ombudsstelle zu debattieren und ein Feedback des Gemeinderates zu erhalten.

Im Gemeinderat wird vorwiegend eine eher ablehnende Haltung gegenüber der Installierung einer Ombudsstelle festgestellt.

6. E-Bike-Aktion – Beschlussfassung

Bereits im Jahr 2014 hat sich die Gemeinde für die Förderung beim Ankauf eines E-Bikes erkundigt und Interesse bekundet.

Stand 2014:

- Förderung durch Gemeinde: 0,-- (Bgm. und Vbgm. wollten keine Gemeindeförderung gewähren)
- Förderung Kommunalkredit: € 400,--
- Rabatt vom Händler: 10 %

Die Aktion ist nie zustande gekommen, da beide Bürgermeister die Vorgangsweise als nicht rechtlich angesehen haben.

Stand 2016:

- Förderung durch Gemeinde: evtl. 100,-- bis € 200,--
- Förderung Kommunalkredit: € 300,-- (keinen rechtlichen Anspruch)
- Rabatt vom Händler: mind. 10 %

Der Erhalt der Förderung bei der Kommunalkredit ist an gewisse Bedingungen geknüpft. So muss die Gemeinde das Rad offiziell ankaufen und dem Erwerber verleihen. Ein eigener Vertrag muss unterzeichnet werden. Die Mietdauer beträgt 4 Jahre. Es ist vorgekommen, dass die Kommunalkredit die Förderrichtlinien kontrolliert hat. So müssten die Fahrräder stets im Besitz der Gemeinde sein und auch nachweislich in einem Gemeindegebäude aufbewahrt werden. In Aschau gab es diesbezüglich letztes Jahr Probleme.

Die Gemeinde Mayrhofen nimmt die Förderung der Kommunalkredit nicht in Anspruch, da die Richtlinien klar umgangen werden.

Einige Gemeinden im Tal nehmen das Risiko in Kauf, die Förderung evtl. zurückzuzahlen.

Aufgrund der sehr komplexen Förderrichtlinien des Bundes wird vorgeschlagen, seitens der Gemeinde eine eigenständige, separate Förderung wie folgt anzubieten:

Förderung Gemeinde Fügen:	EUR 150,-- pro Fahrrad
Förderung Sporthändler (Unterlercher, Eiblweiser)	EUR 150,-- pro Fahrrad
	<u>(auf den Listenpreis)</u>
Gesamtförderung:	EUR 300,-- pro Fahrrad

Diese Förderung gilt für Privatpersonen, welche in Fügen den Hauptwohnsitz haben. Pro Person wird ein Fahrrad (maximal 2 Stück pro gemeinsamen Haushalt) gefördert. Die Förderung ist auf 40 Stück begrenzt. Die Gutscheine können bei der Finanzverwaltung der Gemeinde Fügen beantragt werden.

Das vorgebrachte Konzept zur Förderung von Elektrofahrrädern wird befürwortet und vom Gemeinderat einstimmig beschlossen.

Über den Vorschlag von GR Müller, seitens der Gemeinde Fügen 4 bis 5 Elektrofahrräder anzukaufen und evtl. beim Bahnhof ein E-Bike-Station für die Vermietung anzubieten, soll im jeweiligen Ausschuss behandelt und beraten werden.

7. Allfälliges

Auf Anfrage von Ersatz-GR Hauser Andreas, was mit der Deponie innerhalb von Schellenberg passiert, informiert der Bürgermeister, dass diesbezüglich der Rechtsstreit noch abzuwarten ist. Im Raum steht eine Kostenbeitrag / Strafzahlung in Höhe von rund 350.000,-- EUR, wobei man guter Dinge ist, den gerichtlichen Rechtsstreit zu gewinnen, sodass die Strafzahlung in der genannten Höhe nicht fällig wird.

GR Huber bemerkt, dass das Problem der Wasserstau bzw. die Versickerung ist.

Laut GR Ing. Hotter besteht laut Auskunft der Landesgeologen hinsichtlich der genannten Deponie keine Gefahr. Diese Meinung teilt auch der Bürgermeister und erklärt, dass laut seinem Wissensstand hier keine Gefahr in Verzug ist.

GR Zeller hält fest, dass man bei Abtransport des Aushubes / Deponie mit Kosten in Höhe von rund 500.000,-- bis 600.000,-- EUR zu rechnen hätte. Demnach lägen die Transportkosten für die Deponie bei fast dem Doppelten als einer evtl. Strafzahlung.

Larch Manfred (Vertreter der Fügen Bergbahn) schlägt der Gemeinde vor, den Experten Walter Haas zur Befragung bzw. Erläuterung in dieser Thematik einzuladen.

GR Ing. Hotter hält fest, dass sich Höllwarth Walter als Geschäftsführer der Fügen Bergbahn enorm eingesetzt hat und hervorragende Leistungen erbracht hat. Insbesondere möchte er noch wissen, wie es bei der Spieljochbahn nun weitergeht.

Bgm. Mag. Mainusch erklärt, dass für den Bau des Speicherteichs bis dato noch kein rechtsgültiger Bescheid für einen Baustart vorliegt. Mit einem Baustart ist frühestens Ende Juni 2016 zu rechnen, eine Fertigstellung bzw. Realisierung bis Ende September 2016 ist daher sehr knapp. Zudem haben von Seiten der GF der Fügen Bergbahn noch keine Finanzierungsgespräche mit den Banken stattgefunden. Für den Bau müssten – aufgrund der Baukostenüberschreitung und bisherigen Fehlplanungen – zusätzlich 2,7 Mio. EUR fremdfinanziert werden. Diesbezüglich teilt der Bürgermeister auch mit, dass erneut mit Haftungsübernahmen durch die Gemeinde Fügen zu rechnen sein würde.

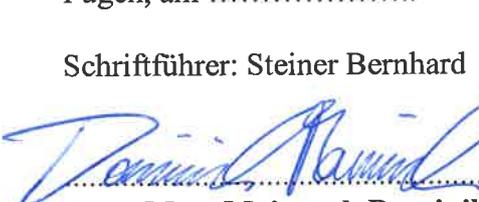
Nachdem keine Wortmeldungen mehr anfallen, schließt der Bürgermeister um 21:50 Uhr die Sitzung des Gemeinderates von Fügen.

Das Protokoll besteht aus 10 Seiten.

Es wurde vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Fügen, am 29.6.2016

Schriftführer: Steiner Bernhard


.....
Bgm. Mag. Mainusch Dominik


.....
Bgm.-Stv. Mag. Anker Oliver

Weitere Gemeinderatsmitglieder:

